

Einwohnergemeinde Brienz, Bauverwaltung
Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz
033 952 22 42, bauverwaltung@brienz.ch



Winterdienstkonzept der Einwohnergemeinde Brienz
gültig ab Winter 2020/2021





Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Zweck des Konzepts
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Umfang des Winterdienstes
 - 1.3.1 Präzisierung
 - 1.3.2 Privatstrassen
 - 1.3.3 Beschränkte Möglichkeiten
 - 1.4 Zuständigkeiten
 - 1.4.1 Generelle Zuständigkeit
 - 1.4.2 Kantonsstrassen
 - 1.4.3 Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde, Parkplätze der Gemeinde
 - 1.4.4 Trottoir
 - 1.4.5 Fusswege
 - 1.4.6 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten
 - 1.4.7 Schulwege
 - 1.4.8 Flurwege und Waldstrassen (Kein Winterdienst)
 - 1.4.9 Freilegen der Hydranten
- 2 Gesetzliche Grundlagen und Normen
 - 2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis
 - 2.1.1 Allgemein
 - 2.1.2 Verantwortung
 - 2.1.3 Ansicht Bundesgericht
 - 2.2 Strassengesetz (StrG)
 - 2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)
 - 2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
 - 2.5 Normen
- 3 Definitionen und Begriffe
 - 3.1 Winterdienst-Kategorien
 - 3.1.1 Schwarzüäumung
 - 3.1.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)
 - 3.1.3 Kein Winterdienst
 - 3.2 Mitteleinsatz
 - 3.2.1 Räumungstechniken beim Pfaden
 - 3.2.2 Auftauende Mittel
 - 3.2.3 Abstumpfende Mittel (Splitt)
 - 3.3 Klassierung Strassen und Plätze
 - 3.3.1 Hauptverkehrsstrassen
 - 3.3.2 Sammelstrassen
 - 3.3.3 Quartierstrassen
 - 3.3.4 Fusswege
 - 3.3.5 Öffentliche Plätze
 - 3.3.6 Nebenerschliessungen
- 4 Vorgaben für den Winterdienst
 - 4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte
 - 4.2 Dringlichkeitsstufen
 - 4.3 Winterdienst-Standards
 - 4.4 Massnahmen
 - 4.4.1 Andauernder Schneefall
 - 4.4.2 Wechselhafte Witterung

- 4.4.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser
- 4.4.4 Zu treffende Massnahmen
- 4.4.5 Schneeabfuhr

- 5 Winterdienstbetrieb
 - 5.1 Zuständigkeit
 - 5.2 Vorbereitungsarbeiten
 - 5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug
 - 5.2.2 Salzstreuer
 - 5.2.3 Schneepfähle setzen
 - 5.2.4 Nachführen der Dokumentationen
 - 5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)
 - 5.4 Winterdiensteinsatz
 - 5.4.1 Voraussetzungen
 - 5.4.2 Aufgebot und Ausrücken
 - 5.4.3 Einsatzmittel

- 6 Privatgrundstücke
 - 6.1 Schneeräumung
 - 6.2 Haftungsausschluss

- 7 Pflichten der Grundeigentümer
 - 7.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume
 - 7.2 Schnee von Privatgrund
 - 7.3 Parkierte Fahrzeuge
 - 7.3.1 Öffentlicher Grund / Privatstrassen

- 8 Administratives
 - 8.1 Rapportwesen
 - 8.2 Unfallverhütung
 - 8.3 Unfall- und Schadenmeldung
 - 8.4 Meldepflicht

- 9 Genehmigung

Anhang I Übersichtskarte Winterdienst

Anhang II Schneeräumungsplan 1:6000

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Brienz.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Brienz

1.3 Umfang des Winterdienstes

1.3.1 Präzisierung

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst mit einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen etc.).

1.3.2 Privatstrassen

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte im Grundbuchamt eingetragene Dienstbarkeiten). Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

1.3.3 Beschränkte Möglichkeiten

Eine Betriebsbereitschaft aller gemeindeeigenen und privaten Strassen (nur Dienstbarkeiten) auf Gemeindegebiet praktisch rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Der Einsatz der Streumittel wird durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Es gilt der Grundsatz "So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig". Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumitteln wird grundsätzlich verzichtet.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Generelle Zuständigkeit

Für den reibungslosen Winterdienst in der Gemeinde Brienz ist der Leiter der Baugruppe zuständig. Er trifft die notwendigen Anordnungen und Entscheide. Die Vertretung liegt beim Stellvertreter des Leiters der Baugruppe.

1.4.2 Kantonsstrassen

Kanton Bern

1.4.3 Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde, Parkplätze der Gemeinde

Baugruppe der Gemeinde Brienz

1.4.4 Trottoir

Baugruppe der Gemeinde Brienz

1.4.5 Fusswege

Baugruppe der Gemeinde Brienz

1.4.6 Privatstrassen, private Parkplätze und Zufahrten

Baugruppe der Gemeinde Brienz

1.4.7 Schulwege

Baugruppe der Gemeinde Brienz

1.4.8 Flurwege und Waldstrassen (Kein Winterdienst)

Forstbetrieb Brienz

1.4.9 Freilegen der Hydranten

Baugruppe der Gemeinde Brienz

2 Gesetzliche Grundlagen und Normen

2.1 Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis

2.1.1 Allgemein

Die Rechtsprechung unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von Art. 58 des Obligationenrechts (OR) und ZGB Art. 679. Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass gegenüber einem Gemeinwesen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn infolge mangelhaftem oder überhaupt fehlendem Winterdienst Verkehrsteilnehmer verunfallen.

Ob ein Werk im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt von seinem Zweck ab. Der Eigentümer hat nur zumutbare Massnahmen zwecks Gefahrenabwehr vorzunehmen. Unterlässt er zumutbare Vorkehrungen, so ist ein Mangel festzustellen. Ist die Beseitigung einer Gefahrenquelle im Einzelfall unzumutbar, so ist doch immer ein Gefahrenhinweis durch eine Warntafel zumutbar.

2.1.2 Verantwortung

Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen:

Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassenunterhaltungspflicht im Winter auf das öffentliche Recht.

- Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.
- Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.
- Unterhaltungspflichtig ist das baupflichtige Gemeinwesen (§ 26 Abs. 1 StrG).

2.1.3 Ansicht Bundesgericht

Das Bundesgericht kommt in einem wegweisenden Fall zum Entscheid, dass der blosser Umstand, dass sich im Zusammenhang mit Glatteis und Schneeglätte auf einem Fussweg oder auf einer Strasse ein Unfall ereignet, nicht zwingend auf einen mangelhaften Unterhalt im Sinne von Art. 58 OR schliessen lässt. Das Strassennetz kann wegen seiner Ausdehnung nicht in gleichem Masse unter Kontrolle gehalten werden, wie zum Beispiel ein einzelnes Gebäude.

Der Schnee kann nicht an allen Orten gleichzeitig weggeräumt werden. Die Aufwendungen des Gemeinwesens für den winterlichen Strassendienst müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen Mitteln und zu seinen übrigen Auslagen stehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen nach den zeitlichen, technischen und finanziellen Gegebenheiten zumutbar sind (BGE 20/2009 Urteil vom 23. März 2009 der I. zivilrechtlichen Abteilung).

Die Rechtsprechung hat unter dem Blickwinkel der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit in langjähriger Praxis folgende Regeln entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.

- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleinen Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der Fussgänger/innen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen und exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts einmal als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.
- Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümerhaftung nicht wegbedungen werden.
- Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist das Vorliegen eines schriftlich festgehaltenen Winterdienstkonzeptes unerlässlich.

2.2 Strassengesetz (StrG)

Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen (§ 25 StrG). Unterhaltungspflichtig sind die Gemeinden. Die kantonalen Strassen und die kantonalen Radrouten und Fusswege werden vom Tiefbauamt des Kantons Bern unterhalten. Die Räumungspflicht des Trottoirs unterliegt der Gemeinde.

2.3 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 SVG).

2.4 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Verordnung legt fest, dass soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

2.6 Normen

In den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) finden sich zahlreiche Bestimmungen zu Themen wie Wetterinformation, Winterdienst-Standard, Routenplanung, Schneeräumung, Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln usw. Die Gemeinde Brienz richtet sich nach diesen Normen, welche letztlich auch Gegenstand des Winterdienstkonzeptes sind.

3 Definitionen und Begriffe

3.1 Winterdienst-Kategorien

3.1.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.1.2 Weissräumung (Reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden. Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

3.1.3 Kein Winterdienst

An den Strassen werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3.2 Mitteleinsatz

3.2.1 Räumungstechniken beim Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pfaden der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

3.2.2 Auftauende Mittel

In der Gemeinde Brienz wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt.

3.2.3 Abstumpfende Mittel (Splitt)

Dieses Mittel darf ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei Naturstrassen eingesetzt werden. In erster Priorität kommt Sand zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Splitt verwendet werden.

3.3 Klassierung Strassen und Plätze

3.3.1 Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

3.3.2 Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

3.3.3 Quartierstrassen

Private und öffentliche Quartierstrassen

3.3.4 Fusswege

Alle wichtigen Gehwege innerhalb des Gemeindegebietes.

3.3.5 Öffentliche Plätze

Publikumsplätze und Parkplätze im Gemeindegebiet.

3.3.6 Nebenerschliessungen

Erschliessungsstrassen zu Höfen, Schützenhaus, Waldhütten, Schulweg usw.

4 Vorgaben für den Winterdienst

4.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

Dringlichkeitsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- öffentliche Strassen zum Bahnhof, Spital, Feuerwehrgebäude sowie Industrieanlagen mit starkem Verkehr
- wichtige Fusswegverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

- Quartierstrassen, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Parkplätze.
- Privatstrassen und alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

Dringlichkeitsstufe 3

- Nebenerschliessungen gemäss 3.3.6

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr erfolgt keine Schneeräumung (inkl. Axalpstrasse!)

4.3 Winterdienst-Standards

Streueinsätze

Kat. A: Schwarzräumung durchgehend (Autobahnen und Notfallachsen, für Brienz nicht zutreffend).

Kat. B: Schwarzräumung längerfristig, Schneeglätte vermeiden. Es ist längerfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen.

Kat. C: Weissräumung (= reduzierter Winterdienst). Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard C definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.

Kat. D: kein Winterdienst

4.4 Massnahmen

4.4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen, jene der 2. - 4. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

4.4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

4.4.4 Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standard, Verkehrsflächen mit						
	A		B		C		D
	Asphalt	Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	Div.	
Glatteis	Salzen	Salzen	-	Salzen	-	-	
Eisregen	Salzen	Salzen	-	Salzen	-	-	
Reifglätte	Salzen	Salzen	-	Salzen	-	-	
Schneeglätte	Salzen	Bei Bedarf Salz	Bei Bedarf Splitt	Ausnahme Salz	Ausnahme Splitt		

4.4.5 Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Dorfzentrum usw.)

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden.

Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

5 Winterdienstbetrieb

5.1 Zuständigkeit

Die von der Gemeinde bezeichnete oder beauftragte Stelle ist verantwortlich für den Winterdienst. Im Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Person benannt.

5.2 Vorbereitungsarbeiten

5.2.1 Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug

- Winterräder montieren (zusätzlich bei Bedarf Ketten)
- Schneepflug montieren und einsatzbereit machen und kontrollieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren

Termin: 01. November

5.2.2 Salzstreuer

- Salzstreuer bereitstellen, kontrollieren und mit Salz füllen

Termin: 01. November

5.2.3 Schneepfähle setzen

- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden rote Pfähle gesetzt.
- Bestimmte Swisscom-, Cablecom- und AEW-Schränke und Hydranten werden mit Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt oder unauffindbar werden.

Termin: 01. November

5.2.4 Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Auftrag und Koordination mit dem privaten Unternehmer sicher stellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Merkblätter aktualisieren

Termin: 01. November

5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt von jeweils Anfang November bis Ende April.

5.4 Winterdiensteinsatz

5.4.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf exponierten Bauteilen
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee, Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter, Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

5.4.2 Aufgebot und Ausrücken

Das von der Gemeinde beauftragte Bauamt (Leiter resp. Stellvertreter) beurteilt die Lage und führt die nötigen Einsätze selbständig aus.

Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 1/2 Stunde nach dem Aufgebot.

5.4.3 Einsatzmittel

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

6 Privatgrundstücke

6.1 Schneeräumung

Die Gemeinde erklärt sich bereit, die Strassen unter Kostenfolge, ohne Präjudiz und bis auf weiteres zu räumen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Strasse mindestens 3.10 Meter breit, entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut.
- durch die Strasse mindestens drei Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen erschlossen ist.

6.2 Haftungsausschluss

Die Gemeinde behandelt die gemeindeeigenen Strassen bei der Schneeräumung prioritär. Um allfällige Haftungsansprüche auszuschliessen werden die Grundeigentümer der Privatstrassen auf diese Handhabung speziell hingewiesen

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Gemeinde Brienz vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse).

Die politische Gemeinde / der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes fahrlässiges Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag, Randabschluss und Schachtaraturen) werden ausgeschlossen.

7 Pflichten der Grundeigentümer

7.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer.

Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

7.2 Schnee von Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Schneehaufen um Hydranten aufzutürmen und dadurch der Löserschutz behindert wird.
- Schneehaufen vor den Kabinen (AEW, Cabelcom, Swisscom) wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand zu verrechnen.

7.3 Parkierte Fahrzeuge

7.3.1 Öffentlicher Grund / Privatstrassen

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal auf der Strasse abgestellte Fahrzeuge wird grundsätzlich jegliche Haftung abgelehnt.

8 Administratives

8.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

8.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

8.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Leiter Tiefbau sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwerere Fälle (Körperverletzungen und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

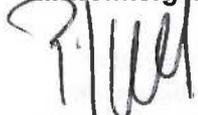
8.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Leiter Baugruppe sofort zu melden, der sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

9 Genehmigung

Das vorstehende Winterdienstkonzept wurde durch den Gemeinderat Brienz an seiner Sitzung vom 21. September 2020 genehmigt und auf den Winter 2020/2021 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinde Brienz



Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Übersichtskarte Winterdienst

Klassifizierung	Kennzeichnung	Eigentum	Räumungsstandart	Priorität
Hauptverkehrsachsen		Gemeinde	B (Axalpstrasse C)	1
Sammelstrassen		Gemeinde	B	1
Quartierstrassen		Gemeinde	B	1
		Privat	B	3
Nebenerschliessungen		Gemeinde	B	2
Fussweg		Gemeinde	B	1 Trottoir 2 Nebenwege
Öffentliche Plätze		Diverse	B	2

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr erfolgt keine Schneeräumung (inkl. Axalpstrasse!)

Anhang II

Schneeräumungsplan 1:6000



